

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes

— Drucksache 7/101 —

A. Problem

Das Börsengesetz von 1896 ist reformbedürftig, weil die Zulassungsregelungen Artikel 12 GG anzupassen sind. Gleichzeitig soll die Organisation der Börsen der Entwicklung und den Erfahrungen angepaßt und durchsichtiger gestaltet werden.

B. Lösung

Entsprechend der Regierungsvorlage soll

- die Zulassung zur Börse bundeseinheitlich entsprechend dem Grundrecht der freien Berufswahl und dem Sicherheitsbedürfnis der Börse neu geregelt werden,
- die Organisation der Börse einheitlicher und durchsichtiger unter Stärkung des Grundsatzes der Selbstverwaltung gestaltet werden,
- die Zulässigkeit von Eigengeschäften der Kursmakler im Interesse der Stabilisierung des Marktes in begrenztem Umfang erhalten bleiben.

Der Ausschuß schlägt ergänzend eine Einzelweisungsbefugnis des Bundes zur vorübergehenden Schließung von Devisenbörsen vor.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

In der Öffentlichkeit wird teilweise ein stärkerer Schutz des Publikums vor dem Mißbrauch von Insider-Informationen gefordert.

Der Ausschuß schlägt im Vertrauen auf verbesserte Insider-Richtlinien der Wirtschaft insoweit keine neuen gesetzlichen Regelungen vor.

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Vohrer

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf — Drucksache 7/101 — wurde in der 15. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Februar 1973 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wirtschaft und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses wurde am 24. Mai 1973, die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft am 4. Dezember 1974 abgegeben. Der Finanzausschuß hat am 6. November 1974 zusammen mit dem Ausschuß für Wirtschaft Sachverständige gehört und die Vorlage am 29. Januar 1975 abschließend beraten.

Die Regierungsvorlage enthält die gesetzlichen Maßnahmen der sogenannten Kleinen Börsenreform, nachdem die beteiligten Wirtschaftskreise bereits freiwillig Empfehlungen der beim Bundesministerium für Wirtschaft (jetzt beim Bundesminister der Finanzen) bestehenden Börsensachverständigenkommission gefolgt sind, durch die eine weitgehende Konzentration der Aktienumsätze an der Börse und eine Verbesserung der Publizität der Börse erreicht wurden. Entsprechend der Regierungsvorlage soll insbesondere die Zulassung zur Börse bundeseinheitlich entsprechend dem Grundrecht der freien Berufswahl und dem Sicherheitsbedürfnis der Börse und damit des breiten Publikums neu geregelt werden, soll die Organisation der Börse unter Stärkung des Grundsatzes der Selbstverwaltung einheitlicher und durchsichtiger gestaltet werden und soll die Zulässigkeit von Eigengeschäften der Kursmakler im Interesse der Stabilisierung des Marktes reglementiert und in begrenztem Umfang erhalten bleiben.

Auf Anregung des Ausschusses für Wirtschaft wurde geprüft, ob ein verstärkter Schutz des Publikums vor dem Mißbrauch von Insider-Informationen erfolgen muß. Hierzu erfolgte eine nichtöffentliche Anhörung von Verbänden und Sachverständigen mit folgender Fragestellung:

1. Sind aus der Vergangenheit praktische Fälle bekannt, die möglicherweise Insider-Probleme aufwarfen?
2. Wie werden die derzeit gültigen Insider-Regelungen beurteilt (freiwillige Regelung der Verbände)?
3. Für den Fall, daß die geltende Regelung nicht für ausreichend gehalten wird, genügt eine Verbesserung der freiwilligen Regelung oder wird eine gesetzliche Regelung für erforderlich gehalten?
4. Wie sollte eine solche Neuregelung aussehen
 - a) auf freiwilliger Basis,
 - b) auf gesetzlicher Basis?

Angehört wurden der Bundesverband deutscher Banken e. V., der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V., der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, der Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen, der Arbeitskreis der Länder für Börsen- und Wertpapierfragen, die Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., der Leiter der Prüfungskommission für Insider-Fragen an der Rheinisch-Westfälischen Börse Senatspräsident a. D. Dr. Hans Näke, der Vorsitzende der Börsensachverständigenkommission Prof. Dr. Kurt Forberg sowie die Professoren Dr. Wolfgang Stützel und Dr. Ernst Geßler.

Grundlage der Erörterung waren die Empfehlungen der Börsensachverständigenkommission beim Bundesministerium für Wirtschaft zur Lösung der sogenannten Insider-Probleme vom 13. November 1970, die von der gewerblichen Wirtschaft im Jahre 1972 erlassenen Richtlinien und Regeln für die Behandlung von Insider-Fällen sowie die von der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen übermittelten Entwürfe vom 11. Oktober 1974 für Insider-Handelsrichtlinien, Händler- und Beraterregeln sowie eine Verfahrensordnung für die bei den Börsen auf der Grundlage der vorgenannten Richtlinien und Regeln zu bildenden Prüfungskommissionen, deren alsbaldige Verwirklichung im Verlaufe der Anhörung angekündigt wurde.

Den Ausschüssen konnten aus den letzten 15 Jahren nur einige wenige Fälle genannt werden, in denen der Verdacht eines Insider-Mißbrauchs vorlag; die Zahl der Fälle ist seit Bestehen der Insider-Richtlinien deutlich rückläufig. Über den Umfang der Dunkelziffer wurden sehr unterschiedliche Vermutungen geäußert. Die Insider-Richtlinien und -Regeln wurden unter Berücksichtigung der auf Grund zwischenzeitlicher Erfahrungen verbesserten Entwürfe von den Verbänden der Banken, der Industrie und den Organisationen des Börsen- und Wertpapierwesens als eine brauchbare Grundlage zur Mißbrauchsbekämpfung angesehen, die zumindest eine längere Zeit praktischer Bewährung verdiene. Der Vorzug freiwilliger Regelungen wird dabei in der Möglichkeit flexibler Handhabung und Anpassung durch einen im hohen Maße sachverständigen Personenkreis gesehen. Die selbstaufgelegten Beschränkungen würden in besonderem Maße als ein Ehrenkodex respektiert. Die Erfahrung in anderen Ländern habe gezeigt, daß sich die in Frage stehenden Tatbestände einer perfekten gesetzlichen Regelung entzögen. Eindeutig gegen eine Beschränkung auf freiwillige Regelungen hat sich der Deutsche Gewerkschaftsbund ausgesprochen. Seine Forderung nach zusätzlichen Strafandrohungen, einem öffentlichen Strafverfahren und zivilrechtlichen Schadensausgleich sind Teil eines Börsenreformprogramms, das zu-

gleich eine größtmögliche Transparenz des Börsengeschehens und eine größere Unternehmenspublizität vorsieht. Auch aus dem Kreis der Sachverständigen gab es kritische Bemerkungen, die aber in erster Linie auf eine Verbesserung der Verfahrensregeln im Rahmen eines längerfristigen Versuchs auf freiwilliger Basis hinausliefen.

Der Finanzausschuß hat es in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft nicht für erforderlich gehalten, im Rahmen dieser Vorlage den schwierigen Komplex einer differenzierten gesetzlichen Regelung zur Bekämpfung von Mißbräuchen durch Insider einzufügen. Die nur auf wenige Jahre zurückgehenden Erfahrungen mit freiwilligen Regelungen und die gegenwärtigen Bemühungen der beteiligten Wirtschaftskreise auf deren Verbesserung sowie das Eigeninteresse der Börsen an einer Erhaltung und Verbesserung des Vertrauens des Publikums lassen es dem Ausschuß vielmehr geraten erscheinen, es zunächst bei einer Beobachtung der Wirkungen der eingeleiteten Maßnahmen bewenden zu lassen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen gehen im wesentlichen auf die Stellungnahme des Bundesrates zurück, die auch der Ausschuß für Wirtschaft — teils über die ursprüngliche Gegenäußerung der Bundesregierung hinausgehend — übernommen hatte. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Wiederbelebung des Börsenausschusses wurde jedoch nicht aufgegriffen. Nach Auffassung des Ausschusses ist die frühzeitige Beteiligung der Länder und der Börsen an allen wichtigen Vorhaben des Bundes auf dem Gebiet des Börsenwesens auf andere Weise gewährleistet. Der Arbeitskreis der Länder für Börsen- und Wertpapierfragen sowie die Arbeitsgemeinschaft der deutschen Wertpapierbörsen stehen im ständigen Kontakt mit dem Bundesministerium der Finanzen. Außerdem wird der Bundesminister der Finanzen auf dem Gebiet des Börsenwesens seit Jahren durch die repräsentativ zusammengesetzte Börsensachverständigenkommission beraten. Die vom Bundesrat gewünschte Ergänzung des § 39 unterblieb, weil dem Anliegen bereits durch das Gesetz zur Änderung des Depotgesetzes vom 24. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 801) entsprochen ist. Neu aufgenommen wurde ein Einzelweisungsrecht des Bundes (Artikel 84 Abs. 5 GG) zur vorübergehenden Schließung der Börsen, das auf Verlangen der Länder auf die Devisenbörsen beschränkt worden ist.

Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen einstimmig beschlossen.

II. Einzelbegründung

Artikel 1

vor Nummer 1

§ 1 Abs. 4 und 5

Durch die Einfügung des Absatzes 4 wird der Bundesregierung gemäß Artikel 84 Abs. 5 GG die Befugnis verliehen, nach vorheriger Anhörung der Deutschen Bundesbank in besonderen Fällen Einzel-

weisungen zur vorübergehenden Schließung der Devisenbörsen zu erteilen.

Der Ausschuß hielt es für notwendig, daß der Bund für den Fall einer drohenden erheblichen Störung des Devisenmarktes durch direkte Weisungen ein einheitliches Vorgehen der Länder sichern kann. Dagegen erschien eine Bundeskompetenz zur Schließung aller Börsen entbehrlich, vor allem wegen der für gewisse Notfälle ohnehin schon bestehenden entsprechenden Befugnisse des Bundes.

Nummer 1

§ 3 Abs. 3

Satz 1 wurde entsprechend einer Anregung des Bundesrates dahin gehend ergänzt, daß auch das Nähere über das aktive Wahlrecht für die Wahl zum Börsenvorstand durch die Rechtsverordnung geregelt werden kann. Satz 3 enthält hinsichtlich der Vertretung der Kursmakler im Börsenvorstand nunmehr eine Sonderregelung für Börsen, an denen nur wenige Kursmakler bestellt sind.

§ 3 Abs. 4

Die Änderung erfolgte zur sprachlichen Verbesserung.

Nummer 2

§ 4 Abs. 1

Durch die vom Bundesrat vorgeschlagene und vom Ausschuß übernommene Änderung soll eine börsenrechtlich nicht erforderliche und börsenpolitisch unerwünschte Differenzierung in der Rechtsstellung der Vorstände von Vereins- und Kammerbörsen soweit wie möglich vermieden werden. Die Vorschrift bestimmt nunmehr, daß auch bei Kammerbörsen der Börsenvorstand für den Erlaß der Börsenordnung zuständig ist, jedoch an das Einvernehmen des Börsenträgers gebunden wird.

Nummer 5

§ 7 Abs. 2

Die Ergänzung des Satzes 1 trägt dem Bedürfnis Rechnung, Personen speziell zum Handel an den Devisenbörsen, die den Wertpapierbörsen zugeordnet sind, zuzulassen.

§ 7 Abs. 4

Der Finanzausschuß hielt es in Übereinstimmung mit dem Bundesrat nicht für sinnvoll, in Nummer 1 als persönliche Voraussetzung für die Zulassung zum Börsenhandel neben der „Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung“ auch die „Vertrauenswürdigkeit“ des Antragstellers zu fordern.

Nummer 7

§ 9

Die vom Ausschuß vorgenommene Erweiterung der Fassung des Absatzes 1 gibt die Grundlage dafür, daß in den vorgesehenen Verordnungen der

Länder über den Ehrenausschuß zusätzliche Bestimmungen unter anderem über eine Zeugenvernehmung durch die Gerichte sowie eine Beeidigung der Aussage aufgenommen werden können. Hierdurch soll die Effektivität des Verfahrens des Ehrenausschusses erhöht werden.

Entsprechend einer Anregung des Bundesrates wurde in Satz 3 die Zuständigkeit des Ehrenausschusses auf die zum Börsenhandel zugelassenen Börsenbesucher beschränkt. Die Einschränkung ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten.

Nummer 8 a

§ 29

Die in Absatz 1 Satz 2 sowie an den übrigen einschlägigen Stellen des Gesetzes erfolgte Ersetzung des Wortes „Maklerkammer“ durch das Wort „Kursmaklerkammer“ dient der Klarstellung.

Nummer 9

§ 30

Auf Anregung des Bundesrates wurden aus sprachlichen Gründen die Eingangsworte von Absatz 3 gekürzt und dafür ein neuer Absatz 4 angefügt.

Nummer 10

§ 32

Der Ausschuß war entgegen der Regierungsvorlage der Auffassung, daß die Zulässigkeit der sogenannten Eigen- und Aufgabengeschäfte der Kursmakler nicht an eine Pflicht zur Kursstabilisierung gebunden, sondern nur von der Voraussetzung abhängen soll, daß „dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist“. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat wurde insoweit die bisherige Gesetzesverfassung beibehalten.

Nummer 11

§ 38 Abs. 2

Auf Anregung des Bundesrates wurde in Satz 3 die rechtliche Voraussetzung für die seit längerer Zeit herrschende Praxis geschaffen, nach der auch bei der gleichzeitigen Zulassung eines Wertpapiers an mehreren Börsen im Geltungsbereich dieses Gesetzes

an die Stelle der Veröffentlichung eines Prospektes die Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung treten kann.

Die übrigen Änderungen in den Sätzen 3 und 4 dienen der Klarstellung. Der aufgrund einer Anregung des Bundesrates aufgenommene neue Satz 5 soll eine bessere Unterrichtung des Publikums gewährleisten.

Nummer 11 a

§ 40 Abs. 1

Entsprechend einer mit einer geringfügigen Änderung übernommenen Anregung des Bundesrates soll künftig anstelle der Landesregierung die Zulassungsstelle für die Prospektbefreiung zuständig sein. Diese Regelung dient einer Stärkung der Börsenorgane.

Nummer 12

§ 63

Die Änderung wurde durch den Übergang der Zuständigkeit für das Börsenwesen auf den Bundesminister der Finanzen erforderlich.

Nummer 14

Die in Nummer 14 der Regierungsvorlage vorgesehene Aufhebung des Abschnitts V über das Ordnungsstrafverfahren sowie die dort vorgesehene Neufassung der Strafvorschriften in Abschnitt VI ist bereits unverändert als Artikel 126 in das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EStGB) vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469) aufgenommen worden.

Artikel 4

Absatz 2

Die Änderung des Satzes 2 ergibt sich aus der Änderung von § 4 Abs. 1

Durch die auf Anregung des Bundesrates erfolgte Anfügung der Sätze 3 bis 5 wird eine Regelung für den Fall getroffen, daß neue, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Börsen- und Gebührenordnungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden.

Bonn, den 13. Februar 1975

Dr. Vohrer

Berichterstatler

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/101 — in der aus der anliegenden Zusammen-
stellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 13. Februar 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke
Vorsitzende

Dr. Vohrer
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Börsengesetzes

— Drucksache 7/101 —

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215), zuletzt geändert durch das *Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts* vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Für jede Börse ist ein Börsenvorstand zu bilden. Ihm obliegt die Leitung der Börse.

(2) Die zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel zugelassenen Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder diejenigen, die nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen sind, wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder des Börsenvorstan-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215), zuletzt geändert durch das **Einführungsgesetz zum Strafbuch (EStGB)** vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

vor 1. In § 1 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Bundesregierung kann nach Anhörung der Deutschen Bundesbank Einzelweisungen erteilen, die amtliche Preisfeststellung für ausländische Währungen vorübergehend zu untersagen, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Publikum erwarten läßt.

(5) Im Land Berlin sind die Einzelweisungen (Absatz 4) zu vollziehen, wenn die vom Senat von Berlin bestimmte oberste Landesbehörde die Ausdehnung der Einzelweisungen auf das Land Berlin festgestellt hat.“

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

des. Darüber hinaus haben die übrigen Börsenbesucher, die an der Börse unselbständig Geschäfte abschließen, das Recht, mindestens einen Vertreter in den Börsenvorstand zu wählen. Bei Wertpapierbörsen kann der Börsenvorstand je ein Mitglied aus den Kreisen der Aussteller von zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapieren, der Anleger und der Kapitalsammelstellen hinzuwählen.

(3) Das Nähere über die Wählbarkeit und die Durchführung der Wahl sowie über die Dauer der Wahlperiode, die höchstens drei Jahre betragen darf, und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenvorstand kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenvorstandes bestimmt werden. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung weiter übertragen. Die Rechtsverordnung muß Bestimmungen über die Aufteilung in Wählergruppen enthalten und sicherstellen, daß bei Warenbörsen alle wirtschaftlichen Gruppen der zum Börsenhandel zugelassenen Personen angemessen und bei Wertpapierbörsen die Berufsgruppe der Kursmakler durch mindestens zwei Mitglieder und die der freien Makler durch mindestens ein Mitglied im Börsenvorstand vertreten sind. Sie kann für Organe des Handelsstandes ein Entsendungsrecht vorsehen.

(4) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Landesregierung einen vorläufigen Börsenvorstand für höchstens ein Jahr."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Börsenvorstand erläßt die Börsenordnung. Sofern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Börse ist, *erläßt sie* die Börsenordnung im Einvernehmen mit dem Börsenvorstand. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung auch in diesen Fällen dem Börsenvorstand den Erlass der Börsenordnung zu übertragen.

(2) Die Börsenordnung soll sicherstellen, daß die Börse die ihr obliegenden Aufgaben erfüllen kann und dabei den Interessen des Publikums und des Handels gerecht wird. Sie muß Bestimmungen enthalten über

1. den Geschäftszweig der Börse;
2. die Organisation der Börse;
3. die Veröffentlichung der Preise und Kurse.

(3) Bei Wertpapierbörsen muß die Börsenordnung zusätzlich Bestimmungen enthalten über

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(3) Das Nähere über **die Ausübung des Wahlrechts** und die Wählbarkeit, die Durchführung der Wahl, die Dauer der Wahlperiode, die höchstens drei Jahre betragen darf, und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft im Börsenvorstand kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Anhörung des Börsenvorstandes bestimmt werden. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung weiter übertragen. Die Rechtsverordnung muß Bestimmungen über die Aufteilung in Wählergruppen enthalten und sicherstellen, daß bei Warenbörsen alle wirtschaftlichen Gruppen der zum Börsenhandel zugelassenen Personen angemessen und bei Wertpapierbörsen die Berufsgruppe der Kursmakler durch mindestens zwei Mitglieder, **sofern keine Kursmaklerkammer besteht durch mindestens ein Mitglied**, und die der freien Makler durch mindestens ein Mitglied im Börsenvorstand vertreten sind. Sie kann für Organe des Handelsstandes ein Entsendungsrecht vorsehen.

(4) Mit der Genehmigung einer neuen Börse bestellt die Landesregierung einen vorläufigen Börsenvorstand höchstens für **die Dauer** eines Jahres."

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Der Börsenvorstand erläßt die Börsenordnung. Sofern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Börse ist, **ist die Börsenordnung im Einvernehmen mit ihr zu erlassen.**

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Zulassungsstelle;
2. die Berechtigung des Börsenvorstandes, die Umsätze zu veröffentlichen;
3. die Bedeutung der Kurszusätze und -hinweise.

(4) Die Börsenordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde. Diese kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung verlangen, wenn und soweit sie zur Erfüllung der der Börse obliegenden gesetzlichen Aufgaben notwendig sind."

(4) unverändert

3. § 5 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

„§ 5

(1) Der Börsenvorstand erläßt eine Gebührenordnung, die die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen für

1. die Zulassung zum Besuch der Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel,
2. die Zulassung zum Besuch der Börse ohne das Recht zur Teilnahme am Handel,
3. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel,
4. die Einführung von Wertpapieren an der Börse

regelt. Sofern eine öffentlich-rechtliche Körperschaft Träger der Börse ist, ist zum Erlaß der Vorschriften über Gebühren nach Nummer 1 und 2 das Einvernehmen mit ihr erforderlich.

(2) Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung durch die zuständige oberste Landesbehörde."

4. In § 6 werden die Worte „für andere als die nach § 5 Ziff. 2 zu bezeichnenden Geschäftszweige" durch die Worte „für einen anderen als den nach § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 zu bezeichnenden Geschäftszweig" ersetzt.

4. unverändert

5. § 7 erhält folgende Fassung:

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

„§ 7

(1) Zum Besuch der Börse ist eine Zulassung erforderlich, die der Börsenvorstand erteilt.

(1) unverändert

(2) Zum Besuch der Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel darf nur zugelassen werden, wer gewerbemäßig bei Waren oder bei Wertpapieren, die börsenmäßig gehandelt werden können,

(2) Zum Besuch der Börse mit dem Recht zur Teilnahme am Handel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei Waren, bei Wertpapieren oder **bei ausländischen Zahlungsmitteln**, die börsenmäßig gehandelt werden können,

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder

1. unverändert

Entwurf

2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder
3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. An Warenbörsen können auch Landwirte und Personen zugelassen werden, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

(3) Die Zulassung von Personen ohne das Recht zur Teilnahme am Handel regelt die Börsenordnung.

(4) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. der Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder derjenige, der nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen ist und berechtigt sein soll, an der Börse selbständig Geschäfte abzuschließen, die für den Handel notwendige Zuverlässigkeit, *Vertrauenswürdigkeit* und berufliche Eignung hat,
2. der Antragsteller ausreichende Mittel im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, um die Verpflichtungen aus den an der Börse abzuschließenden Geschäften jederzeit erfüllen zu können,
3. bei Wertpapiergeschäften die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist und
4. der Antragsteller die Sicherheit, wenn und soweit die Börsenordnung *sich festgesetzt*, geleistet hat.

Die Sicherheit darf höchstens zweihunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 höchstens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen; durch Landesgesetz kann ein geringerer Betrag bestimmt werden. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes geleistet werden.

Für Angestellte eines zur Börse zugelassenen Unternehmens, die berechtigt sein sollen, an der Börse für das Unternehmen unselbständig Geschäfte abzuschließen, kann die Börsenordnung geringere Voraussetzungen vorsehen. Das Recht der Angestellten zur Teilnahme am Börsenhandel ruht für die Dauer des Wegfalls der Zulassung des Unternehmens, bei dem sie angestellt sind.

(5) Die berufliche Eignung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 ist regelmäßig anzunehmen, wenn eine Berufsausbildung nachgewiesen wird, die zum Handel in Waren oder in Wert-

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. An Warenbörsen können auch Landwirte und Personen zugelassen werden, deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

(3) unverändert

(4) Die Zulassung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, wenn

1. der Geschäftsinhaber, Geschäftsleiter oder derjenige, der nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zur Durchführung der Geschäfte berufen ist und berechtigt sein soll, an der Börse selbständig Geschäfte abzuschließen, die für den Handel notwendige Zuverlässigkeit und berufliche Eignung hat,

2. unverändert

3. unverändert

4. der Antragsteller die Sicherheit, wenn und soweit die Börsenordnung **sie festsetzt**, geleistet hat. Die Sicherheit darf höchstens zweihunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 höchstens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen; durch Landesgesetz kann ein geringerer Betrag bestimmt werden. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft eines Kreditinstitutes geleistet werden.

Für Angestellte eines zur Börse zugelassenen Unternehmens, die berechtigt sein sollen, an der Börse für das Unternehmen unselbständig Geschäfte abzuschließen, kann die Börsenordnung geringere Voraussetzungen vorsehen. Das Recht der Angestellten zur Teilnahme am Börsenhandel ruht für die Dauer des Wegfalls der Zulassung des Unternehmens, bei dem sie angestellt sind.

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

papieren an der Börse befähigt. Bei Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 sind Art und Umfang der erstrebten Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen.

(6) Das Nähere darüber, wie die in Absatz 4 genannten Voraussetzungen nachzuweisen sind, bestimmt die Börsenordnung. Sie kann vorschreiben, daß der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch durch die Benennung von höchstens drei Gewährsmännern, die zum Personenkreis des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 1 gehören und seit drei Jahren zum Börsenhandel zugelassen sind, geführt werden kann.

(7) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn eine dieser Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist. Freie Makler können auch auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden, wenn ihre Mittel nicht mehr den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 2 entsprechen.

(8) Besteht der begründete Verdacht, daß eine der in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden.

Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühren angeordnet werden.

(9) Haben sich Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung nach Absatz 7 rechtfertigen, in einem Verfahren vor dem Ehrenausschuß ergeben, so ist dieses an den Börsenvorstand abzugeben. Er ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Ehrenausschuß Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.

(10) Hat der Börsenvorstand ein Verfahren nach Absatz 9 übernommen und erweist sich, daß die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung nicht erforderlich ist, so verweist er das Verfahren an den Ehrenausschuß zurück."

6. a) § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er ist befugt, Personen, die die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen.“

b) § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 werden aufgehoben; Absatz 4 wird Absatz 3.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Besteht der begründete Verdacht, daß eine der in den Absätzen 2 und 4 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist, so kann das Ruhen der Zulassung längstens für die Dauer von sechs Monaten angeordnet werden. Das Ruhen der Zulassung kann auch für die Dauer des Verzuges mit der Zahlung der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Gebühren angeordnet werden.

(9) unverändert

(10) unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einrichtung eines Ehrenausschusses, seine Zusammensetzung und sein Verfahren zu erlassen. Der Ausschuß kann mit Ausnahme der Kursmakler und ihrer Stellvertreter alle Börsenbesucher, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen, mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu zweitausend Deutsche Mark oder mit Ausschließung von der Börse bis zu zehn Sitzungstagen belegen.

(2) Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landeshörden übertragen.“

8. Die §§ 10 bis 27 werden aufgehoben.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 treten an Stelle von Satz 1 folgende Sätze 1 und 2:

„Eine Vertretung der Kursmakler (Maklerkammer) ist bei jeder Börse zu bilden, an der mindestens acht Kursmakler bestellt sind. Sie ist bei der Bestellung von Kursmaklern und Kursmaklerstellvertretern sowie bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler zu hören.“

b) Der folgende neue Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten obersten Landesbehörden werden ermächtigt, nach Anhörung der

7. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Einrichtung eines Ehrenausschusses, seine Zusammensetzung, sein Verfahren **einschließlich der Beweisaufnahme und der Kosten sowie die Mitwirkung der zuständigen obersten Landesbehörde** zu erlassen. Die Vorschriften können vorsehen, daß der Ehrenausschuß Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erscheinen, ohne Beeidigung vernehmen und das Amtsgericht um die Durchführung einer Beweisaufnahme, die er nicht vornehmen kann, ersuchen darf. Der Ehrenausschuß kann mit Ausnahme der Kursmakler und ihrer Stellvertreter alle Börsenbesucher **mit dem Recht zur Teilnahme am Handel**, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen, mit Verweis, mit Ordnungsgeld bis zu zweitausend Deutsche Mark oder mit Ausschließung von der Börse bis zu zehn Sitzungstagen belegen. **In Streitigkeiten wegen der Entscheidungen des Ehrenausschusses nach Satz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt.**

(2) Die Landesregierung kann die Ermächtigung **nach Absatz 1 Satz 1** auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

8. unverändert

8a. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Maklerkammer“ durch das Wort „Kursmaklerkammer“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

vor a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Maklerkammer“ durch das Wort „Kursmaklerkammer“ ersetzt.

a) In Absatz 2 treten an Stelle von Satz 1 folgende Sätze 1 und 2:

„Eine Vertretung der Kursmakler (**Kursmaklerkammer**) ist bei jeder Börse zu bilden, an der mindestens acht Kursmakler bestellt sind. Sie ist bei der Bestellung von Kursmaklern und Kursmaklerstellvertretern sowie bei der Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Kursmakler zu hören.“

b) Die folgenden neuen Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der **Kursmaklerkammer** und des Börsenvorstandes eine Gebührenord-

Entwurf

Maklerkammer und des Börsenvorstandes eine Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler zu erlassen. Die Festsetzung hat bei Aktien auf der Grundlage des Kurswertes, bei festverzinslichen Wertpapieren auf der Grundlage des Nennbetrages des Geschäfts zu erfolgen. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren sind das Wagnis und die Beschränkungen der sonstigen gewerblichen Tätigkeit der Kursmakler nach § 32 Abs. 3 zu berücksichtigen. Neben den Gebühren darf die Erstattung von Auslagen, die durch die gebührenpflichtige Tätigkeit entstehen, nicht vorgesehen werden.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

nung für die Tätigkeit der Kursmakler zu erlassen. Die Festsetzung hat bei Aktien auf der Grundlage des Kurswertes, bei festverzinslichen Wertpapieren auf der Grundlage des Nennbetrages des Geschäfts zu erfolgen. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren sind das Wagnis und die Beschränkungen der sonstigen gewerblichen Tätigkeit der Kursmakler nach § 32 Abs. 3 zu berücksichtigen. Neben den Gebühren darf die Erstattung von Auslagen, die durch die gebührenpflichtige Tätigkeit entstehen, nicht vorgesehen werden.

(4) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 3 Satz 1 auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.“

9a. In § 31 Satz 2 letzter Halbsatz wird das Wort „Maklerkammer“ durch das Wort „Kursmaklerkammer“ ersetzt.

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
- b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Die Kursmakler dürfen bei dieser Tätigkeit Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder im eigenen Namen nur schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte nur übernehmen, um die Ausführung von Aufträgen auf einem möglichst wenig veränderten Kursstand jederzeit zu ermöglichen. Aufgabengeschäfte, die von dem Kursmakler selbst zu erfüllen sind, unterliegen der gleichen Beschränkung. Der Börsenvorstand begrenzt die in Satz 1 und 2 genannten Geschäfte auf ein bestimmtes Vielfaches einer geleisteten Sicherheit. Diese Geschäfte werden von der Maklerkammer oder, soweit eine Maklerkammer nicht besteht, vom Börsenvorstand überwacht. Die Gültigkeit der Geschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 nicht berührt.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Wird der Antrag gestellt, ein an einer deutschen Börse eingeführtes Wertpapier an einer anderen Börse zuzulassen, so kann die

10. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) *u n v e r ä n d e r t*
- b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:
*„(2) Die Kursmakler dürfen bei dieser Tätigkeit Handelsgeschäfte für eigene Rechnung oder im eigenen Namen nur schließen oder eine Bürgschaft für die von ihnen vermittelten Geschäfte nur übernehmen **soweit dies zur Ausführung der ihnen erteilten Aufträge nötig ist.** Aufgabengeschäfte, die von dem Kursmakler selbst zu erfüllen sind, unterliegen der gleichen Beschränkung. Der Börsenvorstand begrenzt die in Satz 1 und 2 genannten Geschäfte auf ein bestimmtes Vielfaches einer geleisteten Sicherheit. Diese Geschäfte werden von der **Kursmaklerkammer** oder, soweit eine **Kursmaklerkammer** nicht besteht, vom Börsenvorstand überwacht. Die Gültigkeit der Geschäfte wird durch einen Verstoß gegen die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 nicht berührt.“*
- c) *u n v e r ä n d e r t*

10a. In § 33 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Maklerkammer“ durch das Wort „Kursmaklerkammer“ ersetzt.

11. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
*„Wird der Antrag gestellt, ein an einer Börse **im Geltungsbereich dieses Gesetzes** eingeführtes Wertpapier an einer anderen*

Entwurf

Zulassungsstelle gestatten, daß von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen wird."

b) Der folgende neue Satz 4 wird angefügt:

"In diesem Fall ist ein Hinweis zu *veröffentlichen*, wann und an welcher Stelle der Prospekt veröffentlicht worden ist."

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Börse im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuzulassen, **oder wird der Antrag auf Zulassung an mehreren Börsen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleichzeitig gestellt**, so kann die Zulassungsstelle gestatten, daß von der Veröffentlichung eines Prospekts abgesehen wird."

b) Die folgenden neuen Sätze 4 und 5 werden angefügt:

"In diesem Fall ist ein Hinweis **bekanntzumachen**, wann und an welcher Stelle der Prospekt veröffentlicht worden ist. **In dieser Bekanntmachung ist ferner zu erklären, daß dem Publikum auf Wunsch ein Prospekt kostenlos zur Verfügung gestellt wird.**"

11a. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für Schuldverschreibungen, deren Verzinsung und Rückzahlung vom Bund oder einem Bundesland gewährleistet ist und für Schuldverschreibungen einer kommunalen Körperschaft, der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, oder einer kommunalständischen Kreditanstalt oder einer unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalt kann die Zulassungsstelle auf Antrag genehmigen, daß es der Einreichung eines Prospektes nicht bedarf, wenn seit der letzten Veröffentlichung eines Prospektes weniger als drei Jahre vergangen sind. Mit dieser Genehmigung gilt die Zulassung zum Börsenhandel als erfolgt."

12. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Börsentermingeschäfte in Aktien sind nur statthaft, soweit sie durch Rechtsverordnung nach Satz 2 zugelassen werden. Der Bundesminister *für Wirtschaft* kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Termingeschäfte in bestimmten Aktien oder Aktiengruppen zulassen, soweit eine Gefährdung des Publikums nicht zu besorgen ist; er kann dabei die Zulassung auf bestimmte Börsengeschäfte beschränken, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist.

(2) Börsentermingeschäfte in anderen Wertpapieren oder in Waren kann der Bundesminister *für Wirtschaft* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbieten oder beschränken oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist."

13. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Durch ein nach § 63 verbotenes Börsentermingeschäft wird eine Verbindlichkeit nicht begründet."

12. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

(1) Börsentermingeschäfte in Aktien sind nur statthaft, soweit sie durch Rechtsverordnung nach Satz 2 zugelassen werden. Der Bundesminister **der Finanzen** kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Termingeschäfte in bestimmten Aktien oder Aktiengruppen zulassen, soweit eine Gefährdung des Publikums nicht zu besorgen ist; er kann dabei die Zulassung auf bestimmte Börsengeschäfte beschränken, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist.

(2) Börsentermingeschäfte in anderen Wertpapieren oder in Waren kann der Bundesminister **der Finanzen** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates verbieten oder beschränken oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist."

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. a) Der Abschnitt „V. Ordnungsstrafverfahren“ **Nummer 14 entfällt**
wird aufgehoben.

b) Die Überschrift vor § 88 erhält folgende Fassung:

„VI. Straf- und Bußgeldvorschriften.
Schlußvorschriften“

c) Die §§ 88 bis 95 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 88

(1) Wer in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern,

1. auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, um auf den Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Wertpapieren einzuwirken, oder

2. in Prospekten (§ 38) oder öffentlichen Mitteilungen, durch welche die Zeichnung oder der Ankauf oder Verkauf von Wertpapieren herbeigeführt werden soll, unrichtige Angaben macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verjährung der Strafverfolgung richtet sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches auch dann, wenn die Tat durch die Verbreitung von Druckschriften begangen wird.

§ 89

Wer gewohnheitsmäßig in gewinnsüchtiger Absicht andere unter Ausbeutung ihrer Unerfahrenheit oder ihres Leichtsinns zu Börsenspekulationsgeschäften verleitet, welche nicht zu ihrem Gewerbebetrieb gehören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 90

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 42 Satz 3, § 43 Satz 3 oder § 51 Abs. 2 Preislisten (Kurszettel) veröffentlicht oder in mechanisch hergestellter Vervielfältigung verbreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 2

**Aufhebung der Gebührenordnung
vom 21. Januar 1936**

Die Gebührenordnung für die Genehmigung in Angelegenheiten der Aufsicht über Börsen, Hypothekenbanken und Schiffspfandbriefbanken vom 21. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 40) wird aufgehoben.

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Geltung im Land Berlin

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Börsengesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Artikel 4

Übergangsvorschriften**Übergangsvorschriften**

(1) Eine nach den bisherigen Rechtsvorschriften ausgesprochene Zulassung zum Besuch der Börse gilt als nach diesem Gesetz erteilt.

(1) unverändert

(2) Soweit die bisher geltenden Börsen- und Gebührenordnungen nicht den Vorschriften der §§ 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechen, sollen sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Börsen- und Gebührenordnungen ersetzt werden. Soweit diese Vorschriften den Erlaß der Börsen- und Gebührenordnungen *oder die Mitwirkung daran* dem Börsenvorstand übertragen, ist diese Befugnis von den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Börsenvorständen wahrzunehmen, bei Börsen mit mehreren Geschäftszweigen von den Vorständen für die einzelnen Geschäftszweige.

(2) Soweit die bisher geltenden Börsen- und Gebührenordnungen nicht den Vorschriften der §§ 4 und 5 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 und 3 dieses Gesetzes entsprechen, sollen sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Börsen- und Gebührenordnungen ersetzt werden. Soweit diese Vorschriften den Erlaß der Börsen- und Gebührenordnungen dem Börsenvorstand übertragen, ist diese Befugnis von den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindlichen Börsenvorständen wahrzunehmen, bei Börsen mit mehreren Geschäftszweigen von den Vorständen für die einzelnen Geschäftszweige. **Sollten bisher geltende Börsen- und Gebührenordnungen, die den in Satz 1 genannten Vorschriften nicht entsprechen, nicht innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Börsen- und Gebührenordnungen ersetzt werden, so ist die Landesregierung berechtigt, neue, den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Börsen- und Gebührenordnungen zu erlassen. Diese Börsen- und Gebührenordnungen treten außer Kraft, sobald neue Börsen- und Gebührenordnungen von den in den §§ 4 und 5 bestimmten Stellen in Kraft gesetzt worden sind. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.**

(3) Die Amtsdauer der bisher im Amt befindlichen Börsenvorstände endet mit der Wahl der neuen Börsenvorstände, spätestens jedoch acht Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für die Amtsdauer der Mitglieder der Zulassungsstelle und der sonstigen nach bisherigem Recht errichteten Stellen.

(3) unverändert

Artikel 5

Artikel 5

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach *seiner* Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach **der** Verkündung in Kraft.